

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1890.

Nummer 17.

Dieses Blatt wird erstattet in ihrem wesentlichen Theile am 1. und 15. jeden Monats. Nichtamtliche Zusendungen werden dem in Ordnung bei Messen nichtamtlichen Kommissar, und ferner auch bei jedem, beizubringen. — Der Abonnementspreis beträgt 2 M. Wenn abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einzelnummern mit Verkauftspreis von 10 Pfennigen. — Bei Abnahme von 50 bis 100 Exemplaren 40—50 % Rabatt.

**Inhalt.** I. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 201. — Genehmigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Ausgabe von Jubelmedaillen S. 207. — Vereinbarung mit England betreffs Abtretung der Hälfte des deutschen Jubelreviergebietes in Ost-Afrika durch den Sultan von Zanzibar S. 207. — Nachweisung unbrauchbar gewordener wissenschaftlicher Instrumente S. 208. — II. Abänderung der Polizeiverordnung für die Insel Zanzibar S. 208. — Berechnung für die Marshall-Inseln, betreffend Erhebung von Gewerbesteuern S. 209. — Schiffsverkehr im Kaiser-Wilhelm-Strom und dem Biernard-Kanal S. 209. — Statistik über Einfuhr in Kamerun S. 210. — III. Jahresabschluss der auf den ostafrikanischen Stationen befindlichen Expeditions- und Jagdteams S. 211. — IV. S. 212. — V. S. 212.

**Nichtamtlicher Theil.** I. S. 213. — II. Schutzbestimmungen S. 213. — III. Silbermedaillen für Deutsch-Ost-Afrika S. 214. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 214. — Expedition nach dem Aouman S. 214. — Besuche für Reichs-Post S. 215. — Von der Station Biernard-Strom S. 215. — Landwirtschaftliche Nachrichten aus dem Zanzibar-Revier S. 216. — Die Nordostafrikanische Mission im Zanzibar-Revier S. 221. — Die Kultur der Palmölpflanze in Berlin S. 221. — Deutsche Expedition nach Zanzibar S. 222. — Die französische Kolonialpolitik S. 222. — Vereinbarung zwischen England und Portugal S. 223. — IV. S. 224. — V. S. 225. — Anlagen.

## Amtslicher Theil.

### I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird, nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter der „Gesellschaft“ stets die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ verstanden wird.

#### § 1.

Die Kaiserliche Regierung beauftragt den Abschluss eines Staatsvertrages, durch welchen die Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika vorgelagerte Küstengebiet, sammt dessen Jubelrevier und der Insel Mafia gegen Entschädigung Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten werden sollen. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt nur unter der Voraussetzung in Rechtswirkung, daß der vorgedachte Vertrag, spätestens am 1. Dezember 1890 zum Abschluss gelangt ist und daß in diesem Vertrage der Uebergang der Hoheitsrechte von Seiten des Sultans von Zanzibar auf keinen späteren Zeitpunkt, als den 1. Januar 1891, festgesetzt wird.

#### § 2.

Zum Zweck der Bezahlung der dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung Seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung verpflichtet sich die Gesellschaft, der Kaiserlichen Regierung spätestens am 28. Dezember 1890 den Betrag von vier (4) Millionen Mark Deutscher Reichswährung in Geld zur Verfügung zu stellen und auszuzahlen.